

Klagenfurt, 31. März 2015

Betrifft: Beantwortung der Anfrage 4265/J vom 19. März 2015 (XXV. GP) betreffend „gesperrte Diplomarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen an der Universität Klagenfurt“

Sehr geehrter Herr Rektor, lieber Oliver!

Auf die gestellten Fragen kann ich auf der Grundlage der von der Studien- und Prüfungsabteilung zusammengestellten Informationen wie folgt antworten:

1. Wie viele Diplomarbeiten wurden an der Universität Klagenfurt seit dem Jahr 2008 jeweils sperren gelassen?

Von den insgesamt 2587 in diesem Zeitraum (ab dem Studienjahr 2008/09) approbierten Diplomarbeiten wurden 129 „gesperrt“ („befristeter Ausschluss von der Benützung“ iSd § 86 Abs 2 UG). Das entspricht 4,99%.

2. Für welchen Zeitraum wurden diese jeweils sperren gelassen?

Eine Auswertung für diesen Zeitraum ergibt folgendes Ergebnis

Dauer des befristeten Ausleihverbotes in Jahren	Anzahl der Diplomarbeiten
1	7
2	14
3	9
4	8
5	91

Demnach wurden 70,54% aller gesperrten Diplomarbeiten für den Maximalzeitraum von 5 Jahren gesperrt.

3. Wie viele Diplomarbeiten wurden jeweils für ein, zwei, drei, vier bzw fünf Jahre sperren gelassen?

Siehe die Antwort zu 2.

4. Welcher Prozentsatz aller seit dem Jahr 2008 an der Universität Klagenfurt eingereichten Diplomarbeiten wurde sperren gelassen?

4,99% aller positiv beurteilten; siehe bereits Punkt 1 (die Zahl der „eingereichten“ Diplomarbeiten ist höher, eine Sperre wird erst nach positiver Beurteilung ausgesprochen).

5. Wer entscheidet bzw entschied darüber?

Der Studienrektor / die Studienrektorin als das für die studienrechtlichen Angelegenheiten an der Universität Klagenfurt zuständige Organ (§ 2 Satzung Teil B der Alpen-Adria Universität Klagenfurt). Vor der Entscheidung wird eine Stellungnahme des/der Betreuer/s/in eingeholt.

6. *Wie verteilen sich die jeweils gesperrten Diplomarbeiten auf die jeweiligen Institute der Universität Klagenfurt?*

Zweistellige Prozentsätze ergeben sich vorwiegend für die Institute der Wirtschaftswissenschaften, der technischen Wissenschaften (Informatik, Mathematik, Statistik ...), das Institut für Psychologie und das Institut für Organisationsentwicklung und Gruppendynamik. Die höchsten „Sperrzahlen“ weisen die Institute für Mathematik, das Institut für Produktions-, Logistik und Umweltmanagement und das Institut für Unternehmensführung auf (alle drei über 30%).

7. *Wie viele Masterarbeiten wurden an der Universität Klagenfurt seit dem Jahr 2008 jeweils sperren gelassen?*

Von den insgesamt 1172 in diesem Zeitraum (ab dem Studienjahr 2008/09) approbierten Masterarbeiten wurden 139 „gesperrt“. Das entspricht 11,86%.

8. *Für welchen Zeitraum wurden diese jeweils sperren gelassen?*

Eine Auswertung für den genannten Zeitraum ergibt folgendes Ergebnis

Dauer des befristeten Ausleihverbotes in Jahren	Anzahl der Masterarbeiten
1	10
2	17
3	12
4	6
5	94

Demnach wurden 67,63% aller gesperrten Masterarbeiten für den Maximalzeitraum von 5 Jahren gesperrt.

9. *Wie viele Masterarbeiten wurden jeweils für ein, zwei, drei, vier bzw fünf Jahre sperren gelassen?*

Siehe die Antwort zu 8.

10. *Welcher Prozentsatz aller seit dem Jahr 2008 an der Universität Klagenfurt eingereichten Masterarbeiten wurde sperren gelassen?*

11,86% aller positiv beurteilten; siehe bereits Punkt 7 (die Zahl der „eingereichten“ Masterarbeiten ist höher, eine Sperre wird erst nach positiver Beurteilung ausgesprochen).

11. *Wer entscheidet bzw entschied darüber?*

Wie oben 5.

12. *Wie verteilen sich die jeweils gesperrten Masterarbeiten auf die jeweiligen Institute der Universität Klagenfurt?*

Zweistellige Prozentsätze ergeben sich wiederum für die Institute der Wirtschaftswissenschaften, der technischen Wissenschaften (Informatik, Mathematik, Statistik ...), die Abteilungen des Institutes für Psychologie, die Abteilung für Schulpädagogik, das Institut für Geographie. Die höchsten „Sperrzahlen“ weisen das Institut für Statistik, das Institut für Vernetzte und Eingebettete Systeme und die Abteilung für Allgemeine Psychologie und Kognitionsforschung auf (jeweils über 30%).

13. *Wie viele Dissertationen wurden an der Universität Klagenfurt seit dem Jahr 2008 jeweils sperren gelassen?*

Von den insgesamt 525 in diesem Zeitraum (ab dem Studienjahr 2008/09) approbierten Dissertationen wurden 45 „gesperrt“. Das entspricht 8,57%.

14. Für welchen Zeitraum wurden diese jeweils sperren gelassen?

Eine Auswertung für den genannten Zeitraum ergibt folgendes Ergebnis:

Dauer des befristeten Ausleihverbotes in Jahren	Anzahl der Dissertationen
1	3
2	6
3	2
4	2
5	32

Demnach wurden 71,11% aller gesperrten Dissertationen für den Maximalzeitraum von 5 Jahren gesperrt.

15. Wie viele Dissertationen wurden jeweils für ein, zwei, drei, vier bzw fünf Jahre sperren gelassen?

Siehe die Antwort zu 14.

16. Welcher Prozentsatz aller seit dem Jahr 2008 an der Universität Klagenfurt eingereichten Dissertationen wurde sperren gelassen?

8,57% aller positiv beurteilten; siehe bereits Punkt 7 (die Zahl der „eingereichten“ Dissertationen ist höher, eine Sperre wird erst nach positiver Beurteilung ausgesprochen).

17. Wer entscheidet bzw entschied darüber?

Wie oben 5.

18. Wie verteilen sich die jeweils gesperrten Diplomarbeiten auf die jeweiligen Institute der Universität Klagenfurt?

Zweistellige Prozentsätze ergeben sich auch hier wiederum für mehrere Institute und Abteilungen der Wirtschaftswissenschaften, einzelne Institute der Technischen Wissenschaften, das Institut für Organisationsentwicklung und Gruppendynamik, das Institut für Psychologie, das Institut für Sprachwissenschaft und Computerlinguistik und das Institut für Wissenschaftskommunikation und Hochschulforschung.

Ergänzend dazu möchte ich noch Folgendes ausführen:

Da die Zahl der Sperranträge unserer Wahrnehmung nach eine relative hohe ist, haben wir in den vergangenen zwei Jahren intensiver über die relativ engen gesetzlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung informiert und uns um eine restriktive Handhabung dieser Ausnahmeregelung bemüht. Folgende Initiativen wurden gesetzt:

1) Auf der Homepage der Studienabteilung findet sich unter dem Menüpunkt „wissenschaftliche Arbeiten“ folgender Hinweis:

„Im Zuge des Uploads können Sie einen Antrag auf ein befristetes Ausleihverbot Ihrer wissenschaftlichen Arbeit stellen. Es besteht eine Veröffentlichungspflicht für wissenschaftliche Arbeiten. Die Absolventin oder der Absolvent hat die positiv beurteilte Diplom- oder Masterarbeit bzw. Dissertation durch Übergabe an die Bibliothek der Universität, an welcher der akademische Grad verliehen wird, zu veröffentlichen. Nur ausnahmsweise und unter eng begrenzten Voraussetzungen kann ein befristetes Ausleihverbot genehmigt werden, dann nämlich, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der oder des Studierenden gefährdet sind. Ein befristetes Ausleihverbot kann für maximal fünf Jahre genehmigt werden.“

„Datenschutzgründe“ sind nicht geeignet, eine „Sperrung“ gemäß § 86 Abs 2 UG zu rechtfertigen.

Der „Schutz personenbezogener Daten“ („Datenschutz“) ist kein geeignetes Argument, um den Ausschluss der Benützung von wissenschaftlichen Arbeiten zu rechtfertigen, weil eine „Sperrung“ gemäß § 86 Abs 2 UG nur für maximal 5 Jahre genehmigt werden kann, die Verpflichtung zum Schutz personenbezogener Daten nach Ablauf dieser Frist aber nicht endet. Für die Verwendung personenbezogener Daten für Zwecke wissenschaftlicher oder statistischer Untersuchungen sieht das Datenschutzgesetz in § 46 Sonderbestimmungen (insbesondere auch Erleichterungen) vor.

Siehe § 46 DSGVO:

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40113725/NOR40113725.pdf>

2) Eine „Sperrung“ wird nur nach vorheriger positiver Stellungnahme des/der Betreuer/s/in genehmigt.

3) Studierende finden in Ihrem „Antragsportal“ zur Sperrung folgende Informationen:

Befristetes Ausleihverbot:

Wissenschaftliche Arbeiten sind grundsätzlich zu veröffentlichen (§ 86 Abs. 1 UG, "Veröffentlichungspflicht"). Dies insbesondere deshalb, weil man sich mit einer wissenschaftlichen Arbeit auch der Konfrontation stellen soll und überdies durch die Veröffentlichungspflicht sonstigen Verfehlungen entgegen gewirkt werden soll.

Es ist kraft Gesetzes Sache der Universität, den vorübergehenden Ausschluss der Benützung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zu genehmigen (§ 86 Abs. 2 UG), ein Zustimmungsvorbehalt zugunsten einer Unternehmens / einer Institution (oft als „Sperrvermerk“ bezeichnet) kann demnach keinerlei rechtliche Wirkungen erzeugen.

Anlässlich der Ablieferung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit ist die Verfasserin oder der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung zu beantragen (§ 86 Abs. 2 UG).

Dem Antrag ist von der Studienrektorin / dem Studienrektor stattzugeben, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der oder des Studierenden gefährdet sind.

„Datenschutzgründe“ (dh der Schutz personenbezogener Daten) sind nicht geeignet, eine „Sperrung“ gemäß § 86 Abs 2 UG zu rechtfertigen.

Ja, ich beantrage ein befristetes Ausleihverbot, da die gesetzlich vorgegebenen Kriterien erfüllt sind.

Nein, ich beantrage kein befristetes Ausleihverbot.

Arbeit sperren

Ja, ich beantrage ein befristetes Ausleihverbot meiner wissenschaftlichen Arbeit für maximal fünf Jahre, da folgende wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen von mir gefährdet sind:

Vereinbarungen mit Unternehmen in Bezug auf die Geheimhaltung der wissenschaftlichen Arbeiten bitte hier hochladen:

No file chosen

Sperre bis (t.mm.jjjj):

Begründung für die beantragte Dauer der Sperre:

4) Stellen Studierende einen „Sperrantrag“ wird standardmäßig per Email wie folgt informiert und es werden die nachfolgend genannten Informationen eingefordert:

Sg. Herr/ Sg. Frau!

Gemäß § 86 Abs 1 Universitätsgesetz sind positiv beurteilte Diplom- oder Masterarbeiten zu veröffentlichen. Dies insbesondere aus dem Grund, dass man sich mit einer wissenschaftlichen Arbeit auch der Konfrontation stellen soll und überdies durch die Veröffentlichungspflicht sonstigen Verfehlungen entgegen gewirkt werden soll (Perthold-Stoitzner, in Mayer (Hrsg) UG 2.01, § 86 Anm I.).

Nur ausnahmsweise, dann nämlich, wenn **glaubhaft** gemacht werden kann, dass **"wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der oder des Studierenden gefährdet sind"** kann eine Sperrung für einen Maximalzeitraum von **5 Jahren** verfügt werden.

Sie haben eine Sperrung Ihrer wissenschaftlichen Arbeit „...“ bis ... beantragt.

Um über diesen Antrag entscheiden zu können, benötigen wir von Ihnen **detailliertere Informationen** zu folgenden Punkten:

- Inwiefern werden **Ihre rechtlichen oder wirtschaftlichen Interessen** gefährdet? Gibt es allenfalls einen Vertrag über die Geheimhaltung von Informationen mit den Unternehmen? Wenn ja, bitte um entsprechende Übermittlung des Vertrages.
- Bitte geben Sie auch eine **Begründung für die Dauer der Sperrung**

Wir weisen darauf hin, dass "Datenschutzgründe" (dh der Schutz personenbezogener Daten) nicht geeignet sind, eine „Sperrung“ gemäß § 86 Abs 2 UG zu rechtfertigen, zumal die Sperrung für maximal 5 Jahre genehmigt werden kann, das Bedürfnis nach Schutz personenbezogener Daten danach aber nicht aufhört. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen zulässig.“

Weiters weisen wir darauf hin, dass mangels ausreichender Gründe für die Genehmigung einer Sperrung die Verleihung des akademischen Grades so lange nicht möglich ist, solange die Arbeit nicht veröffentlicht ist. (Perthold-Stoitzner in Mayer (Hrsg), UG 2.01, § 86 Anm III).“

5) Auch in der Informationsbroschüre für Lehrende finden sich unter Punkt IX detaillierte Informationen über die Voraussetzungen für eine Sperrung gemäß § 86 Abs 2 UG. Siehe http://www.uni-klu.ac.at/studienrektorat/downloads/infobroschuere_lehrende%2815%29.pdf.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Hattenberger e.h.

(Studienrektorin)

Studienjahr	Typ			Gesamtergebnis
	Diplomarbeit	Masterarbeit	Dissertation	
2008/09				
Gesamtanzahl	556	64	85	705
Anzahl Sperre	35	12	9	56
Anteil Sperre	6,29%	18,75%	10,59%	7,94%
2009/10				
Gesamtanzahl	477	104	86	667
Anzahl Sperre	29	15	8	52
Anteil Sperre	6,08%	14,42%	9,30%	7,80%
2010/11				
Gesamtanzahl	413	135	89	637
Anzahl Sperre	23	16	8	47
Anteil Sperre	5,57%	11,85%	8,99%	7,38%
2011/12				
Gesamtanzahl	407	177	84	668
Anzahl Sperre	14	29	7	50
Anteil Sperre	3,44%	16,38%	8,33%	7,49%
2012/13				
Gesamtanzahl	340	236	76	652
Anzahl Sperre	16	34	5	55
Anteil Sperre	4,71%	14,41%	6,58%	8,44%
2013/14				
Gesamtanzahl	268	282	71	621
Anzahl Sperre	7	25	5	37
Anteil Sperre	2,61%	8,87%	7,04%	5,96%
2014/15				
Gesamtanzahl	126	174	34	334
Anzahl Sperre	5	8	3	16
Anteil Sperre	3,97%	4,60%	8,82%	4,79%
Gesamt: Gesamtanzahl	2587	1172	525	4284
Gesamt: Anzahl Sperre	129	139	45	313
Gesamt: Anteil Sperre	4,99%	11,86%	8,57%	7,31%